

- b) für Programme der Altersstufen ab 8 Jahren von mindestens einstündiger Dauer in Lichtspieltheatern und ortsveränderlichen Spielstellen:

für Kinder —,25 DM.

#### § 5

(1) Für geschlossene Schulveranstaltungen der Oberschulen und erweiterten Oberschulen außerhalb der normalen Spielzeit beträgt der Eintrittspreis, auch für die aufsichtführenden Lehrkräfte, —,20 DM.

In Lichtspieltheatern, die drei und mehr Vorstellungen täglich durchführen, können 75 % der Sitzplatzkapazität bei den Vorstellungen, die bis 18 Uhr beendet sind, für den geschlossenen Besuch durch Schulen zu einem Eintrittspreis von —,20 DM verwendet werden.

(2) Für geschlossene Veranstaltungen der Berufs-, Fach- und Hochschulen beträgt der Eintrittspreis unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 —,50 DM.

#### § 6

Für Filmveranstaltungen in Tbc-Heimen, Sanatorien, Krankenhäusern und sonstigen Heimen, die der Wiederherstellung der Gesundheit der Werktätigen dienen, beträgt der Eintrittspreis —,40 DM.

#### § 7

Ermäßigungen über diese Anordnung hinaus dürfen nicht gewährt werden.

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Juni 1953 über die Eintrittspreisermäßigungen zu Vorstellungen der Lichtspieltheater und ortsveränderlichen Spielstellen (ZB1. S. 326) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1960

Der Minister für Kultur

I. V.: W e n d t

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

#### Die Ausgabe Nr. 16 vom 13. Mai 1960 enthält:

Seite

Anordnung vom 2. Mai 1960 über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie.....	153
Anordnung Nr. 79 vom 12. April 1960 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	160

#### Die Ausgabe Nr. 17 vom 23. Mai 1960 enthält:

Anordnung vom 12. April 1960 über das Institut für Kommunalwirtschaft.....	185
Anordnung vom 30. April 1960 über das Verzeichnis der Kontingenträger .....	187
Anordnung Nr. 2 vom 4. Mai 1960 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion .....	190